

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**III ZR 133/63**URTEIL****Verkündet am**
21. Dezember 1964
[REDACTED], Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelledes Kaufmanns Fritz R [REDACTED], W [REDACTED] -
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Otto R [REDACTED] jun., W [REDACTED] -
[REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Brüder. Ihre Mutter (Erblasserin) ist am 19. Februar 1959 gestorben und laut Erbvertrag vom 18. Februar 1959, in dem sie und ihr Ehemann, der Vater der Parteien, sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt hatten, von diesem beerbt worden. Der Kläger ist zu 3/16 pflichtteilsberechtigt. Diesen Anspruch verfolgt er im Wege einer Stufenklage. Nachdem er die Verurteilung seines Vaters erwirkt hat, über den Nachlaß Auskunft zu geben, zu diesem Zweck durch einen Notar ein Verzeichnis aufnehmen und durch einen Sachverständigen den Wert des Nachlasses ermitteln zu lassen, hat er Zwischenfeststellungsklage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß

- 3 -

- a) der auf den Namen der Erblasserin lautende Hälfteteil an dem Eigentum am Hausgrundstück W [REDACTED] - E [REDACTED], WU [REDACTED]straße [REDACTED],
- b) der auf den Namen der Erblasserin lautende Geschäftsanteil von 10.000 DM der Firma E [REDACTED] Papierindustrie Otto R [REDACTED] & Co. GmbH. in W [REDACTED] - E [REDACTED],
- c) der auf dem Sparbuch der Städtischen Sparkasse in W [REDACTED], Nr. [REDACTED], das auf den Namen der Erblasserin lautet, am Todestag vorhanden gewesene Kapitalbetrag nebst Zinsen,
- d) der auf dem Banksparbuch Nr. [REDACTED] des Bankhauses v.d. H [REDACTED] - K [REDACTED] & Söhne, W [REDACTED] - E [REDACTED], auf den Namen der Erblasserin lautend, am Todestag vorhandene Kapitalbetrag nebst Zinsen,
- e) der am Todestag der Erblasserin in ihrer Handtasche im Krankenhaus vorhanden gewesene Geldbetrag von 3.092,- DM

zum Nachlaß der Erblasserin gehören.

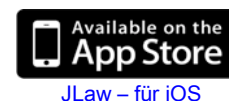
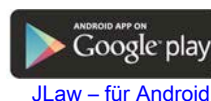
Der Kläger hat hierzu vorgetragen: Da die Zugehörigkeit jener Gegenstände zum Nachlaß geleugnet werde, könne er ohne die begehrte Feststellung den Wert des Nachlasses nicht ermitteln und die Höhe seines Pflichtteilsanspruchs nicht beziffern. Die Feststellung sei auch um deswillen geboten, weil außer den mit der Stufenklage verfolgten Ansprüchen für ihn noch Pflichtteilsergänzungsansprüche erwachsen könnten.

Die aufgeführten Gegenstände hätten der Erblasserin gehört. Für die Anteile am Hausgrundstück und an der GmbH ergebe sich das aus den zwischen den Eltern abgeschlossenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verträgen und den Grundbuch- sowie den Handelsregister-
eintragungen, für die Sparguthaben aus dem Namen der Erb-
lasserin in den Konten, und für das Bargeld aus dem Besitz.

Der Beklagte, der anstelle seines am 5. Februar 1961
verstorbenen Vaters als dessen alleiniger Erbe in den
Rechtsstreit eingetreten ist, hat Abweisung der Klage
beantragt.

Er hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage be-
zweifelt, da der Kläger Leistungsklage erheben könne; er
hat weiterhin vorgetragen: Die Erblasserin, seine Mutter,
habe eigenes Vermögen nicht gehabt. Alles, was sie be-
sessen habe, sei Treugut des Vaters gewesen. Auf Grund
interner Vereinbarung mit ihm sei sie verpflichtet ge-
wesen, ihm im Bedarfsfalle die gesamten Vermögenswerte,
die er allein durch seine Arbeit geschaffen habe, zurück-
zuübertragen. Dessen sei die Erblasserin sich auch stets
bewußt gewesen. Sie habe das wiederholt bei Freunden und
Bekannten zum Ausdruck gebracht. Der Vater habe sie nach
außen hin an seinem Vermögen nur deshalb beteiligt, um
notfalls gegen den Zugriff von Gläubigern gesichert zu
sein.

Das Landgericht hat der Klage mit einem zweiten Teil-
urteil stattgegeben. Die Berufung des Beklagten gegen
dieses Urteil ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Klageab-
weisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung
des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht sieht die Feststellungsklage, die
allein den Gegenstand des Revisionsverfahrens bildet, als

Zwischenfeststellungsklage im Sinne des § 280 ZPO an. Es hält sie auch für zulässig mit der Erwägung, die rechtskräftige Feststellung der Zugehörigkeit der aufgeführten Gegenstände zum Nachlaß habe für die noch ausstehende Entscheidung bei der Stufenklage grundlegende Bedeutung und sei ebenfalls für möglicherweise erwachsende Pflichtteilsergänzungsansprüche des Klägers bedeutsam.

Richtig hat das Berufungsgericht erkannt, daß im Hinblick auf die Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage nicht nur das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses für die Entscheidung über den Hauptanspruch vorgreiflich sein muß, sondern daß dem Kläger auf Grund des Rechtsverhältnisses über das vorgreiflich entschieden werden soll, möglicherweise noch weitere Ansprüche als der mit dem Hauptanspruch verfolgte erwachsen, so daß die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf den Grund der Zwischenklage über den hier vorliegenden Rechtsstreit hinaus Bedeutung gewinnt. Eine solche Bedeutung mißt das Berufungsgericht der Entscheidung über die begehrte Feststellung für dem Kläger möglicherweise erwachsende Pflichtteilsergänzungsansprüche zu. Es hat hierbei, wenn es dies auch nicht ausdrücklich ausspricht, offensichtlich im Auge, daß in einem weiteren Rechtsstreit zwischen den Parteien der Kläger gegenüber dem Beklagten in dessen Eigenschaft als alleiniger Erbe nach dem Vater der Parteien Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend macht, wobei der Frage nach der Zugehörigkeit der hier in der Feststellungsklage angeführten Gegenstände zum mütterlichen Nachlaß gleichfalls eine vorgreifliche Bedeutung zukommen kann. Ohne Rechtsirrtum hält daher das Berufungsgericht die Zwischenfeststellungsklage für zulässig.

Wenn die Revision demgegenüber meint, die Zwischenfeststellungsklage erscheine mangels Vorgreiflichkeit für die auf Zahlung des Pflichtteils gerichtete Hauptklage unzulässig, da der Beklagte, auch wenn die im Streit befangenen Gegenstände zum Nachlaß gehörten, ihre Herausgabe aus dem Nachlaß verlangen könne, so ist diese Ansicht bereits in ihrem Ansatz verfehlt. Das Begehren des Klägers ist seinem Inhalte nach nicht darauf gerichtet, festzustellen, daß die von ihm angeführten Gegenstände zum Nachlaß der Erblasserin gehören, sondern daß sie zu diesem Nachlaß gehören, ohne daß dem Beklagten ein Anspruch auf Herausgabe dieser Gegenstände gegenüber dem Nachlaß der Erblasserin zusteht, diese Gegenstände also nicht als Erblasserschuld im Passivbestand des Nachlasses; der Erblasserin zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne haben auch die Vorinstanzen, wie sich aus ihren Urteilsbegründungen ergibt, den Zwischenfeststellungsantrag des Klägers aufgefaßt, und die gemäß dem Antrag erfolgte Verurteilung ist daher auch nur in diesem Sinne zu verstehen, mag auch die Urteilsformel allein dies nicht zum Ausdruck bringen. Die Frage, ob ein Herausgabeanspruch des Beklagten besteht oder nicht, ist daher für die Begründetheit des Feststellungsbegehrens des Klägers von ausschlaggebender Bedeutung, spielt aber, was die Revision verkennt, für die prozessuale Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage überhaupt keine Rolle.

II.

1. Das Berufungsgericht hält die Feststellungsklage auch für sachlich gerechtfertigt. Es trifft hierzu zunächst folgende Feststellungen:

Im Grundbuch sei die Erblasserin seit dem Ankauf des in Rede stehenden Grundstücks im Jahre 1939 mit ihrem Ehemann als Eigentümer zu je 1/2 ausgewiesen. Nach dem notariellen Gesellschaftsvertrag vom 4. Januar 1921 sei sie am Stammkapital der GmbH. von 20.000 Mark mit 19.000 Mark beteiligt gewesen, bei Umstellung des Kapitals auf Reichsmark im Jahre 1925 mit 10.000 RM beteiligt worden und bei Kapitalumstellung auf Deutsche Mark im Jahre 1950 mit einem gleichhohen Anteil beteiligt geblieben. Der Ehemann, der Prozeßvorgänger des Beklagten, habe in der folgenden Zeit als Geschäftsführer der Gesellschaft jedes Jahr dem Registergericht mitgeteilt, daß sich am Beteiligungsverhältnis nichts geändert habe. Die in Rede stehenden Sparbücher lauteten unstreitig auf den Namen der Erblasserin, der Bargeldbetrag habe sich, als sie starb, in ihrer Handtasche befunden.

Auf Grund dieser Feststellungen, so erwägt das Berufungsgericht weiter, sei bis zum Beweise des Gegenteils davon auszugehen, daß sämtliche Gegenstände der Erblasserin gehört hätten. Das folge für das Miteigentum am Grundstück aus § 891 BGB, für den GmbH-Anteil aus den als vollständig und richtig zu vermutenden, dem Registergericht eingereichten notariellen Verträgen, für die Sparkassen- und Bankguthaben aus der Tatsache, daß die Konten auf den Namen der Erblasserin gelautet hätten, und für den Bargeldbetrag schließlich aus der Eigentumsvermutung des § 1006 BGB.

Dieser Ausgangspunkt des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision greift ihn auch nicht an. Ihre Angriffe wenden sich nur gegen die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, der Beklagte habe den ihm obliegenden Nachweis für seine Behauptung, es habe sich bei allen im Streit befangenen Gegenständen um Treugut seines

Vaters gehandelt, das die Erblasserin vereinbarungsgemäß auf diesen zurückzuübertragen verpflichtet gewesen sei, nicht erbracht. Hiermit bleibt die Revision jedoch erfolglos.

2. Die Revision trägt vor, der Beklagte habe in das Wissen des Zeugen Dr. Volkmann gestellt, die Eltern der Parteien seien sich darüber im klaren gewesen, daß das gesamte Vermögen beider Ehegatten zusammen ausschließlich durch den Ehemann erarbeitet worden sei, auch nach wie vor seiner Verfügung habe unterliegen sollen, jedoch lediglich zur Sicherung gegen die Zufälle des Lebens zur Hälfte treuhänderisch von der Ehefrau habe verwaltet werden sollen (Berufungsbegründung vom 14. Januar 1963 S. 3 u. 4). Sie meint, gehe man davon aus, daß diese Beweisbehauptung bestätigt worden wäre, so hätte das Berufungsgericht nicht Schenkung, sondern nur die Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses feststellen können, wobei es unerheblich geblieben wäre, ob der Treuhandvertrag den Formvorschriften der §§ 311, 313 BGB unterlegen hätte, da in diesem Falle dem Vater der Parteien ein Herausgabeanspruch aus § 812 BGB zugestanden hätte. Die Revision sieht daher in der Nichterhebung dieses Beweises einen Prozeßverstoß (§ 286 ZPO).

Die Revision übersieht hierbei, daß das Berufungsgericht diese in das Wissen des benannten Zeugen Dr. Volkmann gestellten Tatsachen seinen Erwägungen als zutreffend unterstellt hat. Das Berufungsgericht führt nämlich hierzu aus:

Die Behauptung des Beklagten, es handele sich um Vermögen, das sein Vater im Laufe der Jahre durch eigene Arbeit geschaffen habe, möge zutreffen. Der Vater möge auch, als er die Vermögenswerte auf die Erblasserin übertragen habe, von dem Bestreben geleitet gewesen sein, sich vor einem für möglich gehaltenen Zugriff der Gläubiger zu sichern. Das

zwingt aber nicht zu dem Schluß, er habe mit der Erblasserin eine Verpflichtung zur Rückübertragung vereinbart. Es bleibe jedenfalls die Möglichkeit offen, daß der Vater auch die Sicherung der Erblasserin im Auge gehabt habe und sie habe sicherstellen und am Ertrage seiner Arbeit beteiligen wollen. Hierfür spreche immerhin, daß im Jahre 1925 das bis dahin bestehende Beteiligungsverhältnis der Ehegatten an der GmbH. von 19 : 1 auf 10 : 10 umgestellt worden sei. Habe der Vater nach wie vor einen Zugriff seiner Gläubiger befürchtet, so hätte er sinnvoller Weise das ursprüngliche Verhältnis bestehenlassen. Habe er einen Zugriff nicht mehr befürchtet, so dränge sich dafür, daß er nicht selber den Hauptanteil am Kapital übernommen habe, die Vermutung auf, daß er die Erblasserin zur Hälfte an den Früchten seiner Arbeit habe teilhaben lassen wollen. Auch der Grunderwerb im Jahre 1939 zu 1/2 lasse die Vermutung gerechtfertigt erscheinen, daß der Vater die Erblasserin als gleichberechtigte Teilhaberin des erworbenen Vermögens betrachtet habe.

Diese aus dem vom Berufungsgericht zu gunsten des Beklagten unterstellten Sachverhalt gezogenen Schlußfolgerungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

3. Die Revision meint weiterhin, aus dem unter Beweis durch den Zeugen Dr. Volkmann gestellten Vortrag des Beklagten, sein Vater habe gerade deshalb von einer notariellen Beurkundung der Rückübertragungsverpflichtung der Erblasserin abgesehen, weil diese "ihre Verpflichtung zur Rückübertragung der Vermögenswerte auf den Ehemann bestätigt und auch anerkannt hat", hätte das Berufungsgericht bei Unterstellung der Richtigkeit dieses Vortrages im Zusammenhang mit seinen sonst getroffenen Feststellungen zu dem Schluß kommen müssen, daß der Erblasserin im Hinblick auf

ihre Erklärungen zumindest nach Treu und Glauben eine Rückgabeverpflichtung obgelegen habe, die ihr Ehemann hätte durchsetzen können. Die Revision sieht daher darin, daß das Berufungsgericht diesen Beweisantrag übergangen hat, einen weiteren Prozeßverstoß gegen § 286 ZPO. Auch diese Rüge bleibt erfolglos.

Gerade mit den Äußerungen, die die Erblasserin im Hinblick auf die ihr übertragenen Vermögensgegenstände nach dem Vortrag des Beklagten getan haben soll, hat sich das Berufungsgericht nach teilweiser Beweiserhebung eingehend auseinandergesetzt. Es führt hierzu aus: Folge man der Zeugenaussage des Rechtsanwalts Röth, so habe die Erblasserin ihm in den Jahren 1945 - 1956 wiederholt erzählt, daß sie alles, was sie habe, nur für ihren Mann verwalte, ihr selber tatsächlich nichts gehöre, sie von dem Vermögen, das ausschließlich ihr Mann erarbeitet habe, zum Schutz gegen mögliche Gläubiger etwas aus Sicherheitsgründen übertragen bekommen habe. Auch habe die Erblasserin der Zeugin Kremer gegenüber nach deren Aussage bei verschiedenen Anlässen und der Zeugin Lindemann gegenüber einmal im Jahre 1948 die Äußerung getan, daß sie selbst nichts habe, sondern ihr Vermögen nur für ihren Ehemann verwalte. Die Äußerungen reichten jedoch für den Beweis, daß die Ehegatten ein Treuhandverhältnis mit Rückübertragungsverpflichtung vereinbart hätten, nicht aus. Sie ließen auch die Deutung zu, daß die Erblasserin sich in Bezug auf die ihr übertragenen Gegenstände zwar als Sachwalterin ihres Mannes betrachtet habe, eine bindende Verpflichtung zur Rückübertragung jedoch nicht eingegangen sei. Das Bestehen einer solchen Verpflichtung wäre daher auch dann nicht festzustellen, wenn die weiterhin benannten Zeugen die in ihr Wissen gestellte Be-

hauptung des Beklagten bestätigen würden, die Erblasserin habe im engsten Familienkreis und sehr guten Bekannten gegenüber erklärt, alles was sie besitze, habe sie nur durch ihren Ehemann erhalten, es gehöre ihm und sie verwalte es nur für ihn und in seinem Interesse. Auf die Vernehmung dieser weiteren Zeugen komme es somit nicht an. Das gleiche gelte für die Vernehmung des Rechtsanwalts Dr. Volkmann, der den Vater der Parteien jahrzehntelang beraten habe. Die Behauptung des Beklagten nämlich, der Vater habe Dr. Volkmann gegenüber in den letzten Jahren vor seinem Tode die Treuhandstellung der Erblasserin stets betont, könne als richtig unterstellt werden. Auch hieraus sei nicht zwingend auf die Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses zu schließen. Nach dem weiteren Vorbringen des Beklagten habe der Vater die Empfehlung des Dr. Volkmann, einen notariellen Treuhandvertrag abzuschließen, abgelehnt, weil "bei dem außerordentlich guten Verhältnis zwischen den Ehegatten auch ohne formalrechtliche Bindung in notarieller Urkunde die Erblasserin..... ihre Verpflichtung zur Rückübertragung dieser Vermögenswerte auf den Ehemann bestätigt, auch anerkannt habe und insbesondere mit absoluter Sicherheit zu ihren Lebzeiten auch erfüllt haben würde, wenn der Ehemann die Rückübertragung verlangt haben würde". Diese Erklärung des Vaters gegenüber Dr. Volkmann schließe die Feststellung, daß ein Treuhandverhältnis vereinbart gewesen sei, nicht aus. Sie schließe aber eben so wenig die Möglichkeit aus, daß der Vater, weil er von der jederzeitigen Bereitschaft der Erblasserin zur Rückübertragung überzeugt gewesen sei, eine dahingehende Vereinbarung nicht für erforderlich gehalten habe. Gegen die Annahme, daß ein Treuhandverhältnis vereinbart worden sei, spreche

schließlich der auf dem Sterbebett der Erblasserin abgeschlossene notarielle Erbvertrag. Wenn nämlich das Vermögen der Erblasserin schon als Treugut ihrem Ehemann "gehörte", so habe er es sich nicht erst durch Erbvertrag zuwenden zu lassen brauchen. Sinnvoller als die letztwillige Zuwendung wäre eine notarielle Rückübertragungsverpflichtung gewesen, zumal da der Ehemann über die Notwendigkeit einer notariellen Beurkundung dieser Verpflichtung von seinem Berater Dr. V. [REDACTED] aufgeklärt worden sei.

Diese Ausführungen, in denen das Berufungsgericht die von der Revision angeführten, in das Wissen des Zeugen Dr. V. [REDACTED] gestellten Äußerungen der Erblasserin sogar wörtlich anführt, zeigen, daß das Berufungsgericht auch diese Äußerungen als richtig unterstellt hat. Das Übergehen eines Beweisantrages unter Verletzung von Verfahrensvorschriften liegt daher nicht vor.

Aus den Erwägungen des Berufungsgerichts ergibt sich, daß es auch diese als richtig unterstellten Äußerungen der Erblasserin im Zusammenhang mit dem sonstigen festgestellten Sachverhalt nicht von der Vereinbarung einer rechtsgeschäftlichen Treuhänderschaft zwischen der Erblasserin und ihrem Ehemann überzeugen konnten. Vielmehr kommt das Berufungsgericht, wie sich aus dem Zusammenhalt seiner Urteilsbegründung ergibt, zu dem Ergebnis, daß auf Grund des guten Einvernehmens unter den Eheleuten die Erblasserin sich zwar "moralisch" zur jederzeitigen Rückübertragung der Vermögenswerte an ihren Ehemann für verpflichtet gehalten habe, eine rechtliche Verpflichtung hierzu jedoch nicht begründet worden sei, zumindest der Nachweis hierfür fehle.

Diese im wesentlichen der tatrichterlichen Beurteilung obliegende Würdigung läßt einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen. Da, wie der Beklagte selbst vorträgt, der Vater die Erblasserin an seinem Vermögen deshalb beteiligt hat, um notfalls gegen den Zugriff von Gläubigern gesichert zu sein, spricht dieser Umstand bereits gegen die Vereinbarung einer rechtsgeschäftlichen Treuhänderschaft, da der aus dieser erwachsende rechtliche Rückübertragungsanspruch den bezweckten Schutz gegenüber Gläubigern illusorisch gemacht hätte. Es liegt auch durchaus im Rahmen der Lebenserfahrung, daß in einer guten Ehe der Ehemann aus Gründen, wie sie hier vorlägen, seiner Ehefrau Vermögenswerte überträgt, ohne daß man eine den Zweck der Vermögensübertragung gefährdende Vereinbarung einer Treuhänderschaft für erforderlich hält, eben weil man auf Grund des in der Ehe bestehenden Vertrauensverhältnisses als selbstverständlich voraussetzt, eine möglicherweise erforderlich werdende Rückübertragung der Vermögenswerte werde auch ohne das Bestehen einer rechtlichen Rückübertragungsverpflichtung erfolgen. Das Berufungsgericht konnte daher die von der Erblasserin abgegebenen Äußerungen und insbesondere auch die von ihr "bestätigte und anerkannte Verpflichtung zur Rückübertragung der Vermögenswerte auf den Ehemann" dahin auslegen, auf Grund des guten zwischen ihr und ihrem Ehemann bestehenden Einvernehmens sei die Erblasserin zwar willens und bereit gewesen, jederzeit eine Rückübertragung der Vermögenswerte auf ihren Ehemann vorzunehmen, dieser Wille und diese Bereitschaft allein ergäben jedoch nicht den erforderlichen Nachweis, daß auch eine rechtliche Verpflichtung der Erblasserin zur Rückübertragung der Ver-

mögenswerte bestanden habe. Diese Schlußfolgerung des Berufungsgerichtes ist umso gerechtfertigter, als einmal, wie schon erörtert, einer rechtlichen Rückübertragungsverpflichtung der seinerzeit mit der Übertragung der Vermögenswerte auf die Erblasserin verfolgte Zweck entgegengestanden hätte. Darüber hinaus wäre mit einer solchen rechtlichen Verpflichtung auch nicht, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, der noch am Sterbebett der Erblasserin abgeschlossene notarielle Erbvertrag zu vereinbaren, da es dessen nicht bedurft hätte, wenn das auf den Namen oder im Besitz der Erblasserin stehende Vermögen ihrem Ehemann als von ihr nur verwaltetes Treugut sowieso schon gehört hätte. Schließlich findet die Schlußfolgerung des Berufungsgerichtes eine weitere Bestätigung auch noch darin, daß nach dem eigenen Vortrag des Beklagten sein Vater die Empfehlung seines Anwaltes, mit der Erblasserin einen förmlichen Treuhandvertrag abzuschließen, mit der Erklärung abgelehnt habe, bei dem außerordentlich guten Verhältnis zwischen ihm und seiner Ehefrau bedurfte es keiner rechtlichen Bindung, seine Ehefrau werde auch ohne eine solche die Rückübertragung der Vermögenswerte an ihn jederzeit vornehmen, wenn er es von ihr verlange.

4. Weiter ist der Revision auch nicht zu folgen, wenn sie dem Berufungsurteil einen Mangel im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO vorwirft. Es ist zwar zutreffend, daß der Beklagte im ersten Rechtszug (Schriftsatz vom 9. Juli 1962 S. 7) auch vorgetragen hatte, sowohl der Erwerb des halben GmbH-Kapitals als auch der Erwerb des halben Grundstücks Wülfingstraße Nr. 12 durch die Erblasserin seien nichtige Scheingeschäfte gewesen. Sie seien nicht ernsthaft gewollt gewesen, sondern hätten lediglich nach außen hin den Anschein des Miteigentums erwecken sollen. Mit diesem,

Übrigens zum sonstigen Vorbringen des Beklagten in Widerspruch stehenden Vortrag hat sich das Landgericht in seinem Urteil eingehend auseinandergesetzt. Im Berufungsverfahren ist der Beklagte auf diesen Vortrag nicht mehr zurückgekommen. Grundsätzlich kann mit der Revision nicht gerügt werden, das Berufungsgericht habe einen Verfahrensverstoß begangen, weil es einen im ersten Rechtszug vorgetragenen Sachverhalt nicht erörtert habe, wenn im Berufungsrechtszug dieser Sachvortrag nicht ausdrücklich wiederholt oder die unrichtige Erörterung dieses Sachvortrages durch das Erstgericht gerügt wird. Die Partei muß dem Berufungsgericht den Streitstoff in solcher Weise unterbreiten, daß dieses erkennen kann, welcher Sachvortrag ihm zur Entscheidung gestellt wird. Sie kann hierbei auf einzelne Teile von Schriftsätzen des ersten Rechtszuges Bezug nehmen. Dadurch jedoch, daß sie allgemein auf ihr gesamtes Vorbringen im ersten Rechtszug Bezug nimmt, verpflichtet sie das Berufungsgericht nicht, nun auch den gesamten Sachvortrag des ersten Rechtszuges seiner Nachprüfung zu unterwerfen. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Verfahrensverstoß davon ausgehen, daß der Sachvortrag, es habe sich um Scheingeschäfte gehandelt, im Berufungsverfahren nicht mehr aufrecht erhalten werde.

Wenn die Revision schließlich noch meint, der Beklagte habe unter Beweisantritt vorgetragen, seine Eltern seien sich darüber im klaren gewesen, daß das gesamte Vermögen nach wie vor der Verfügung des Ehemannes unterliegen sollte (Berufungsbegründung vom 14. Januar 1963 S. 4) und schon hieraus ergebe sich - die Richtigkeit dieses Vortrages unterstellt - die Unwirksamkeit der Übertragungsakte, so ist auch diese Ansicht der Revision

nicht zutreffend. Wird ein Gegenstand übereignet oder ein Recht abgetreten, so kann die dingliche Wirkung der Übereignung oder des Rechtsüberganges zwar nicht durch Parteivereinbarung eingeschränkt werden (§ 137 Satz 1 BGB). Dies bedeutet aber nicht, wie die Revision meint, daß bei solcher vereinbarter Einschränkung die Übereignung oder der Rechtsübergang unwirksam sind. Vielmehr gehen das Eigentum und das Recht mit voller dinglicher Wirkung auf den Erwerber über mit der Rechtsfolge, daß alle dinglichen Beziehungen des bisherigen Eigentümers und Inhabers des Rechts zu der übereigneten Sache und zu dem übertragenen Recht gelöst werden. Die Einschränkung des Erwerbers, nicht über den Gegenstand oder das Recht zu verfügen, dagegen ist lediglich schuldrechtlicher Art (§ 137 Satz 2 BGB) und berührt nicht die wirksame dingliche Wirkung der Übereignung oder Abtretung (RGZ 153, 366, 368 f.). Selbst wenn also die Eltern der Parteien die von dem Beklagten behauptete Vereinbarung getroffen haben sollten, so könnte sich hieraus die Unwirksamkeit der Übereignung der Vermögensgegenstände nicht ergeben, und es belastet zumindest den Beklagten nicht, daß sich das Berufungsgericht mit diesem Vortrag des Beklagten nicht auseinandergesetzt und den angetretenen Beweis erhoben hat.

III.

Danach erweist sich die Revision als unbegründet
und ist mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Reinhardt